

# Geschäftsordnung DER GRÜNEN JUGEND KREIS LIPPE

Stand: 22.02.2020



## §1 Geltungsbereich

Die Regelungen der Geschäftsordnung gelten für Mitgliederversammlungen (MV) sowie Plena (PI) der GRÜNEN JUGEND KREIS LIPPE. Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den Ablauf der Versammlung, die Verfahren bei Abstimmungen und Kriterien für die Beschlussfähigkeit. Die Regelungen der Satzung und des FLIT\*-statuts sind vorrangig zu beachten. Vor allen anderen Regelungen hat diese Geschäftsordnung Vorrang.

## §2 Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung sowie das Plenum tagen grundsätzlich öffentlich. Jedes anwesende Mitglied kann die Nichtöffentlichkeit beantragen. Über den Antrag der Nichtöffentlichkeit wird mit 2/3-Mehrheit entschieden. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Nichtöffentlichkeit herstellen. Gegen diesen Vorgang kann jedes anwesende Mitglied Einspruch erheben. Über den Einspruch wird mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung bzw. des Plenums entschieden. Der Ausschluss einzelner Personen, die nicht Mitglied sind, ist in begründeten Einzelfällen auf dieselbe Vorgehensweise zu befassen.

## §3 Geschäftsordnungsanträge

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.

Anträge zur Geschäftsordnung können unter anderem sein:

1. Antrag auf Schluss der Redeliste
2. Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge
3. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte
4. Antrag auf sofortige Abstimmung
5. Antrag auf Vertagung eines Antrages
6. Antrag auf Redezeitbegrenzung
7. Antrag auf eine Unterbrechung der Versammlung
8. Antrag auf Ablösung der Sitzungsleitung
9. Antrag auf ein Einberufung eines FLIT\*forums

10. Antrag auf Vetorecht nach FLIT\*statut

11. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages

2. Die\*der Antragsteller\*innen begründen ihren Antrag kurz. Daraufhin wird eine ebenfalls kurze Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

## **§4 Beschlussfähigkeit Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.

2. Die Mitgliederversammlung wird beschlussunfähig, wenn auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird, dass im Versammlungsraum weniger als ein Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Diese Zahl ermittelt sich aus der Anzahl der Mitglieder, die sich bis zum Zeitpunkt der Feststellung in die Teilnehmendenlisten eingetragen haben.

1. Die Tagungsleitung hat das Recht und auf Wunsch des\*der Antragssteller\*innen die Pflicht, die Feststellung auszusetzen, bis alle am Tagungsort anwesenden Mitglieder den Versammlungsraum betreten können.

2. Stellt die Tagungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, ist die Mitgliederversammlung unverzüglich zu beenden. Nicht behandelte Anträge werden auf die nächste Mitgliederversammlung vertagt. In dringenden inhaltlichen Fällen entscheidet vorab der Vorstand.

## **§5 Tagesordnung**

1. Ein Vorschlag zur Tagesordnung wird der Einladung zur MV beigelegt.

2. Über die Tagesordnung entscheidet die MV zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit.

3. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt Änderungsanträge an die Tagesordnung zu stellen. Diese benötigen eine absolute Mehrheit.

## **§6 Tagungsleitung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt vor der Abstimmung über die Tagesordnung eine Sitzungsleitung als Tagungsleitung.

2. Die Sitzungsleitung muss mindestens zur Hälfte mit FLIT\*personen besetzt sein.

3. Die Sitzungsleitung kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit durch eine andere Sitzungsleitung ersetzt werden. Die Abstimmung darüber findet geheim statt.

## **§7 Rederecht**

Rederecht haben alle anwesenden Mitglieder und Nichtmitglieder vor Vollendung des 28. Lebensjahres. Das Wort wird von der Sitzungsleitung erteilt. Die Sitzungsleitung kann der MV eine zeitliche Begrenzung der einzelnen Redebeiträge sowie eine Begrenzung der Anzahl der Redebeiträge vorschlagen. In begründeten Fällen hat die Sitzungsleitung das Recht zur Wortentziehung. Personen, die nicht Mitglied sind, kann auf Antrag jedes Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung das Rederecht verwehrt werden. Personen über 28 kann mit einfacher Mehrheit ebenfalls das Rederecht gewährt werden.

## **§8 Abstimmungen**

1. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt.
2. Auf Antrag einer stimmberechtigten Person kann eine Abstimmung geheim stattfinden.
3. Wahlen finden geheim statt. Näheres regelt die Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND KREIS LIPPE.

## **§9 Anträge**

1. Jedes Mitglied, jeder Arbeitskreis und der Vorstand der GRÜNEN JUGEND KREIS LIPPE haben das Recht einen Antrag an die MV zu stellen.
1. Anträge müssen 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
2. Die Anträge, ausgenommen Dringlichkeitsanträge, müssen allen Mitgliedern durch den Vorstand in digitaler Form zugänglich gemacht werden.
3. Dringlichkeitsanträge sind jederzeit möglich. Die MV muss den Status als Dringlichkeitsantrag mit einer absoluten Mehrheit bestätigen.
2. Die Sitzungsleitung unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zu Einbringungszeit und Modalitäten der Antragsdebatte.

## **§10 Änderungsanträge**

1. Änderungsanträge können bis zur Behandlung der entsprechenden Stelle eines Antrags durch die Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
2. Jedes Mitglied hat das Recht einen Rückholantrag zur Wiederbefassung einer bereits behandelten Stelle eines Antrags zu stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer einfachen Mehrheit über die Annahme dieses Rückholantrags.
3. Die Sitzungsleitung unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zu Einbringungszeit und Modalitäten der Antragsdebatte.